Geschäftsverteilungsplan 2024

Landgericht Frankfurt (Oder)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte 4

I. Allgemeines 4
II. Zivilsachen erster Instanz 5
III. Zivilsachen zweiter Instanz 10
IV. Strafsachen 10

B. Vertretungen 12

C. Vorrangregelungen 15

D. Zuständigkeit und Besetzung der Kammern 15

I. Zivilkammern 15
1. Zivilkammer 15
2. Zivilkammer 16
3. Zivilkammer 17
4. Zivilkammer 19
5. Zivilkammer 20
6. Zivilkammer 21
7. Zivilkammer 22
8. Zivilkammer 23
9. Zivilkammer 24
II. Kammer für Handelssachen 28
III. Kammer für Baulandsachen 29
IV. Strafkammern 29
1. Strafkammer 29
2. Strafkammer 30
3. Strafkammer 30
4. Strafkammer 31
5. Strafkammer 32
7. Strafkammer 33
Strafvollstreckungskammer 33
Kammer für Rehabilitierungsverfahren 34

Anlage A – Vorschaltlisten A bis C
Anlage B – Vorschaltlisten D und F
Anlage C – Vorschaltliste E
Anlage D – Vorschaltlisten I, II, III und V

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Frankfurt (Oder) werden bearbeitet von:

9 Zivilkammern

1 Kammer für Handelssachen

1 Kammer für Baulandsachen

6 Strafkammern

1 Strafvollstreckungskammer

1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren

A. Allgemeine Grundsätze zur Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Allgemeines

1) Die Zuständigkeit einer Kammer wird mit Eingang der Sache bei Gericht bestimmt, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist.

2) Bereits begründete Zuständigkeiten für Sachen, die während der Geltung eines früheren abweichenden Geschäftsverteilungsplanes eingegangen sind, bestehen fort, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

3) Für Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gelten folgende Regeln:

   a) Im Falle der Abgabe einer Sache, deren Zuständigkeit sich nach Auffassung der/des Vorsitzenden der um Übernahme ersuchenden Kammer nach Ziffern bestimmt, die aber nicht in eine Vorschaltliste eingetragen ist, ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

   b) Hält sich die um Übernahme ersuchte Kammer für unzuständig, so leitet sie die Sache unverzüglich der ersuchenden Kammer zurück. Diese ist verpflichtet, die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vorzulegen. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer.

   c) Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

   d) Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen als

      aa) in Zivilsachen

         (1) noch nicht streitig verhandelt ist oder noch kein Urteil auf Grund nichtstreitiger Verhandlung ergangen ist und

         (2) noch keine Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen ist und

         (3) im schriftlichen Vorverfahren Urteile oder – nach Erkennbarkeit einer anderweitigen Zuständigkeit – das Verfahren in der Sache fördernde Verfügungen und Beschlüsse noch nicht ergangen sind und

(4) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügungen in der Sache noch nicht entschieden ist und

(5) vom Eingang

(a) der Klageerwiderung,

(b) der Berufungserwiderung oder

(c) der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter (2) und (3) genannten Verfahren

bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist; dies gilt auch dann, wenn ein in ein Spezialgebiet fallender Anspruch erst später anhängig gemacht wird;

bb) in Strafsachen ein Eröffnungsbeschluss noch nicht ergangen ist.

e) Soweit eine Abgabe nach A. I. 3) d) aa) nicht mehr in Betracht kommt, ist eine bis zu diesem Zeitpunkt angenommene Spezialzuständigkeit für die weitere Geschäftsverteilung bindend. § 72a GVG bleibt unberührt.

4) Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.

5) Die sich aus einer Eintragung in eine Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern ist auch dann maßgeblich, wenn bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten oder eine Sache versehentlich in die falsche Vorschaltliste eingetragen wurde.

II. Zivilsachen erster Instanz

1) Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern bestimmt sich nach Spezialzuständigkeiten, bei mehreren Spezialkammern und auch soweit eine Spezialzuständigkeit nicht gegeben ist, nach Ziffern in Vorschaltlisten. Die Verteilung nach Spezialzuständigkeiten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung allein nach Ziffern vor.

Für die Führung sämtlicher Vorschaltlisten gelten folgende Regeln:

a) Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer hiesigen erstinstanzlichen Zivilkammer tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltlisten eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus

ergebenden Kammer weiter bearbeitet, es sei denn, dass diese Kammer nicht mehr existiert.

b) Alle an einem Tag eingehenden erstinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die jeweiligen Vorschaltlisten eingetragen. Für die Bestimmung der Reihenfolge gelten folgende Regeln:

(1) Die Reihenfolge bestimmt sich nach der erstbeklagten Partei. Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der Beklagten. Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten oder namensgleiche Beklagte ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Kläger, bei mehreren Klägern nach der ersten in der Klageschrift aufgeführten Person. Bei mehreren Sachen desselben Klägers bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des angegebenen Streitwerts in absteigender Folge.

(2) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Dabei kommt nur das erste großgeschriebene Wort in Betracht. Adelsprädikate, Titel usw. bleiben unberücksichtigt (z.B. Graf von Finck zu Solms: F, van der Brugge: B).

(3) Bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der betreffenden Stelle befindet.

(4) Bei Einzelkaufleuten ist der Nachname des Firmeninhabers maßgebend. Bei sonstigen Unternehmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der erste Buchstabe maßgebend.

2) Für die Zuständigkeitsbestimmung nach Spezialzuständigkeiten gelten folgende Regeln:

a) Besteht für eine Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder als sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden. Die aufgrund einer Spezialzuständigkeit für eine Sache zuständige Kammer ist für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.

b) Sind in einem Rechtsstreit mehrere Spezialgebiete berührt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem eine Spezialzuständigkeit begründenden Anspruch, der zuerst anhängig gemacht worden ist. Bestehen auch danach Zuständigkeiten verschiedener Kammern, ist die Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung zuständig.

c) In Rechtsstreitigkeiten aus erstinstanzlichen Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffern in Vorschaltlisten. Der Vergabe der Ziffern liegen die Vorschaltlisten A, B und C zugrunde, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 99 beruhen und in denen alle Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer erstinstanzlichen Zivilkammer tragen, erfasst werden. Abgaben von anderen Kammern werden wie Neueingänge behandelt.

aa) In die Vorschaltliste A werden alle eingehenden erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, eingetragen, die nicht in die Vorschaltlisten B und C einzutragen sind.

bb) In die Vorschaltliste B werden alle Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung sowie Schutzschriften zur Abwehr derartiger Anträge betreffend Bau- und Architektenverträge sowie Ingenieurverträge, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, eingetragen, sofern sich aus der Antragsschrift kein Aktenzeichen eines Hauptsacheverfahrens einer bestehenden erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) ergibt.

Abweichend von A. II. 1) b) Satz 1 werden diese Sachen am Tag ihres Eingangs unverzüglich eingetragen.

cc) In die Vorschaltliste C werden alle eingehenden selbständigen Beweisverfahren betreffend Bau- und Architektenverträge sowie Ingenieurverträge, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß §§ 485, 486 Abs. 2 ZPO (OH-Verfahren) eingetragen, sofern sich aus der Antragsschrift kein Aktenzeichen eines Hauptsacheverfahrens einer bestehenden erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) ergibt.

3) Für die Zuständigkeitsbestimmung nach Ziffern in Sachen, für die keine Spezialzuständigkeit besteht, gelten folgende Regeln:

a) Der Vergabe der Ziffern liegen die Vorschaltlisten D, E und F zugrunde, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 99 beruhen und in denen alle Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer dieser erstinstanzlichen Zivilkammern tragen, erfasst werden. In die Vorschaltlisten werden alle neu eingehenden Verfahren und Anträge eingetragen, für die keine Spezialzuständigkeit besteht. Abgaben von anderen Kammern werden wie Neueingänge behandelt.

b) In die Vorschaltliste D werden alle Sachen eingetragen, die nicht in die Vorschaltlisten E und F einzutragen sind.

c) In die Vorschaltliste E werden alle eingehenden Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung sowie Schutzschriften zur Abwehr derartiger Anträge eingetragen, sofern sich aus der Antragsschrift kein Aktenzeichen eines Hauptsacheverfahrens einer bestehenden erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) ergibt.

   Abweichend von A. II. 1) b) Satz 1 werden diese Sachen am Tag ihres Eingangs unverzüglich eingetragen.

d) In die Vorschaltliste F werden alle eingehenden selbständigen Beweisverfahren gemäß §§ 485, 486 Abs. 2 ZPO (OH-Verfahren) eingetragen, sofern sich aus der Antragsschrift kein Aktenzeichen eines Hauptsacheverfahrens einer bestehenden erstinstanzlichen Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) ergibt.

4) Vorrangig zu Abschnitt A.II.2) und A.II.3) gelten – auch bei Klagehäufung mit andersartigen Ansprüchen – die nachfolgenden besonderen Regeln:

a) Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung ein und steht das Verfahren im Sachzusammenhang mit einem vorher oder am selben Tag anhängig gemachten Hauptsacheverfahren oder einer vorher hier eingegangenen Schutzschrift, richtet sich die Zuständigkeit für das Eilverfahren nach der Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren bzw. für die Schutzschrift.

   Für Sachen, deren Zuständigkeit sich nach A. II. 2) c) richtet, erfolgt die Eintragung des Hauptsacheverfahrens in Abweichung zu Abschnitt A. II. 1) b) Satz 1 in die Vorschaltliste A (Zuständigkeit nach A. II. 2) c)) am Tag des Eingangs der mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung verbundenen Klage. Eine

Eintragung des Eilverfahrens in die Vorschaltliste B (Zuständigkeit nach A. II. 2) c)) entfällt.

Für Sachen, die keinem Spezialgebiet zuzurechnen sind, erfolgt die Eintragung des Hauptsacheverfahrens in Abweichung zu Abschnitt A.II.1) b) Satz 1 in die Vorschaltliste D am Tag des Eingangs der mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung verbundenen Klage. Eine Eintragung des Eilverfahrens in die Vorschaltliste E entfällt.

b) Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltlisten eingetragen.

c) Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder wird dieser aus der Berufungsinstanz zurückverwiesen, so ist für den Fall, dass es sich um eine Spezialzuständigkeit handelt oder die Sache nach A. I. d) aa) als Spezialzuständigkeit zu behandeln ist, diejenige Kammer zuständig, welche aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Geschäftsverteilung für das jeweilige Spezialgebiet zuständig ist.

Im Übrigen ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zunächst anhängig war. Besteht die betreffende Kammer nicht mehr, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A. II. 2) und A. II. 3).

d) Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ohne weitere Angaben zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgericht zurückverwiesen, ohne dass die betreffende Kammer bezeichnet ist, so ist die Vertretungskammer derjenigen Kammer zuständig, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

III. Zivilsachen zweiter Instanz

Die Zuständigkeit der zweitinstanzlichen Zivilkammern ist unter Abschnitt D geregelt.

Im Fall einer Zurückverweisung einer Sache an eine Berufungs- oder Beschwerdekammer des Landgerichts ist, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Sachgebieten richtet, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig war, ansonsten die für das betreffende Sachgebiet bei Aktenrückkehr zuständige Kammer. Bei Zurückverweisungen an eine andere Kammer ist, soweit durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans die frühere Kammer zuständig wäre, die Vertretungskammer zuständig.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, so gilt Satz 1 des vorstehenden Absatzes entsprechend.

IV. Strafsachen

1) Die Zuständigkeit der Strafkammern bestimmt sich nach den besonderen Zuständigkeiten des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht), des § 41 JGG (Jugendkammer), des § 74 b GVG (Jugendschutzkammer) und des § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) sowie nach Ziffern in den Vorschaltlisten. Die Verteilung nach den besonderen Zuständigkeiten geht – soweit nicht auch für besondere Zuständigkeiten gesondert Vorschaltlisten gebildet werden - der Verteilung nach Ziffern vor.

2) Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Angeschuldigte (Beschuldigte) und wird das Verfahren gegen einen oder mehrere von diesen vom Gericht abgetrennt, so bleibt für die Bearbeitung des abgetrennten Teils oder der abgetrennten Teile der Strafsache die Kammer zuständig, die vor der Abtrennung für die Bearbeitung der ganzen Strafsache zuständig war.

3) Wird auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO das Hauptverfahren bei dem Landgericht eröffnet und bestimmt das Beschwerdegericht, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden habe, so ist die Strafkammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan im Falle der Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO einzutreten hätte, soweit nicht das Beschwerdegericht eine andere Kammer bestimmt.

4) Wandelt sich nach einer Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht entschieden hat, das Rechtsmittel

durch Beschränkung zu einer Beschwerde im Sinne des § 59 JGG, bleibt die ursprünglich für die Berufung zuständige Kammer auch für die Entscheidung über die Beschwerde weiterhin zuständig.

5) Für die Zuständigkeitsbestimmung nach Ziffern gelten folgende Regeln:

a) Der Vergabe der Ziffern liegen die Vorschaltlisten I-V zugrunde. In die Vorschaltlisten werden alle neu eingehenden Verfahren eingetragen, die keiner Kammer nach den Regelungen unter D.IV. besonders zugewiesen oder in die Vorschaltliste VI einzutragen sind.

Die Eintragung erfolgt nach dem Eingang der Sachen bei Gericht. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Strafsachen bestimmt sich ihre Reihenfolge alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Anklageschrift an erster Stelle aufgeführten Angeklagten.

Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:

aa) Wiederaufnahmeverfahren.

bb) Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und zurückverwiesen hat,

cc) Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 S. 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- oder Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt.

b) In die Vorschaltliste I, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 19 beruht, werden Strafsachen gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Zurückverweisung oder Wiederaufnahme des Verfahrens anhängig werden und die nicht in die Vorschaltlisten II und IV einzutragen sind, eingetragen.

c) In die Vorschaltliste II, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 6 beruht, werden Strafsachen der 1. Instanz eingetragen, bei denen sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist.

d) In die Vorschaltliste III, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 9 beruht, werden Beschwerden gegen

Entscheidungen der Amtsgerichte eingetragen. Im Fall des gleichzeitigen Eingangs mehrerer Beschwerden in einer Verfahrensakte erfolgt die Erfassung in der Vorschaltliste nur einmalig und ist die danach zuständige Kammer zur Erledigung aller Beschwerden berufen.

e) In die Vorschaltliste IV, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 und 1 beruht, werden Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene eingetragen.

f) In die Vorschaltliste V, die auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern 0 bis 9 beruht, werden alle Strafsachen sowie die dem Landgericht zur Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zugewiesenen Bußgeldsachen eingetragen, die nicht anderweitig zugewiesen sind. Bei gleichzeitigem Eingang von Straf- und Bußgeldsachen sind die Strafsachen vorrangig einzutragen.

6) Hatte die für eine nicht an eine bestimmte Kammer zurückverwiesene Sache nach den Regelungen in Abschnitt D.IV zuständige Kammer in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende Entscheidung getroffen, die ihrerseits aufgehoben worden war, tritt an die Stelle dieser Kammer deren Vertreter. Hatte auch die Vertreterkammer in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende Entscheidung getroffen, so tritt an deren Stelle der 2. Vertreter der nach Abschnitt D.IV. zuständigen Kammer. Entsprechendes gilt, wenn auch der 2. Vertreter bzw. weitere Vertreter in der betreffenden Sache bereits eine instanzbeendende Entscheidung getroffen hatte, die ihrerseits aufgehoben worden war.

B. Vertretungen

1) Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern möglich sind, erfolgen sie wie folgt:

a) Zivilkammern, Kammer für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen (Gruppe A)

	1. Vertreter	2. Vertreter
1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer
2. Zivilkammer	3. Zivilkammer	4. Zivilkammer
3. Zivilkammer	4. Zivilkammer	5. Zivilkammer
4. Zivilkammer	5. Zivilkammer	8. Zivilkammer
5. Zivilkammer	8. Zivilkammer	1. Zivilkammer
6. Zivilkammer	7. Zivilkammer	9. Zivilkammer

7. Zivilkammer	6. Zivilkammer	9. Zivilkammer
8. Zivilkammer	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer
9. Zivilkammer	6. Zivilkammer	7. Zivilkammer
Kammer f. Baulandsachen	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer

Die Kammer für Handelssachen wird vom Vorsitzenden der 1. Zivilkammer, ersatzweise vom Vorsitzenden der 2. Zivilkammer und im weiteren vom Vorsitzenden der in der Nummerierung jeweils nächsthöheren Zivilkammer vertreten.

Hilfszivilkammern werden durch die Zivilkammern vertreten, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden sind, ersatzweise durch deren Vertreterkammern.

Für die weitere Vertretung ist die in der Nummerierung jeweils nächsthöhere Kammer (ausgehend vom 2. Vertreter) berufen. Die Kammer für Handelssachen gilt insoweit als 10. Zivilkammer, die Kammer für Baulandsachen gilt als 11. Zivilkammer. Sind die Mitglieder der Kammer mit der höchsten Nummer verhindert, so tritt die Kammer mit der niedrigsten Nummer ein. Hilfszivilkammern nehmen nicht an der Vertretung teil.

Sind die Mitglieder der Gruppe A verhindert, so tritt die Kammer der Gruppe B mit der niedrigsten Nummer ein, nachfolgend die jeweils nächsthöhere Kammer der Gruppe B.

b) Strafkammern, Strafvollstreckungskammer, Kammer für Rehabilitierungsverfahren (Gruppe B)

	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
1. Strafkammer	4. Strafkammer	3. Strafkammer	2. Strafkammer
2. Strafkammer	3. Strafkammer	4. Strafkammer	1. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer	1. Strafkammer	4. Strafkammer
4. Strafkammer	1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
5. Strafkammer	7. Strafkammer	1. Strafkammer	
7. Strafkammer	5. Strafkammer	1. Strafkammer	

Kammer f. Rehabilitierungs-verfahren	1. Strafkammer	2. Strafkammer

Strafvollstreckungs-
kammer 3. Strafkammer 4. Strafkammer

Hilfsstrafkammern werden durch die Strafkammern vertreten, zu deren Entlastung sie eingerichtet worden sind, ersatzweise durch deren Vertreterkammern.

Für die weitere Vertretung ist die in der Nummerierung jeweils nächstniedrigere Kammer (ausgehend vom 2. Vertreter) berufen. Die Kammer für Rehabilitierungsverfahren gilt insoweit als 9. Strafkammer; die Strafvollstreckungskammer gilt als 6. Strafkammer. Sind die Mitglieder der Kammer mit der niedrigsten Nummer verhindert, so tritt die Kammer mit der höchsten Nummer ein.

Sind die Mitglieder der Gruppe B verhindert, so tritt die Kammer der Gruppe A mit der niedrigsten Nummer ein, nachfolgend die jeweils nächsthöhere Kammer der Gruppe A.

2) In Vertretungsfällen bestimmt sich die Reihenfolge des Eintritts unter den Mitgliedern der zur Vertretung berufenen Kammer grundsätzlich nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten; die Vorsitzenden sind an letzter Stelle zur Vertretung berufen.

Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung bzw. Anhörungen wechseln sich die Mitglieder der zur Vertretung berufenen Kammer bei der Vertretung ab, wobei sich die Reihenfolge des Eintritts nach aufsteigendem Dienstalter richtet und das dienstjüngste Kammermitglied den ersten Vertretungsfall eines Monats wahrnimmt. Der Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung aller übrigen Kammermitglieder. Als Vertretungsfall gilt jeweils ein ganzer Verhandlungstag. Fortsetzungstermine gelten als ein Verhandlungstag.

3) Wer nach den vorstehenden Grundsätzen als Mitglied einer Vertretungskammer an sich zur Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

a) am Vertretungstag selbst an einer bereits terminierten mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme eines Verkündungstermins), Beweisaufnahme, Anhörung oder Güte(richter)verhandlung teilnimmt bzw. selbige leitet,

b) am Vertretungstag bereits bewilligten (Sonder-)Urlaub hat, genehmigt Dienst an anderem Ort verrichtet, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder einen Urlaubsantrag gestellt hat,

c) krank oder am Vertretungstag krank ist,

d) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

C. Vorrangregelungen

1) Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, gilt – soweit nicht in Abschnitt D anderweitig geregelt – Folgendes:

   Die Tätigkeit in der Strafkammer (einschließlich Strafvollstreckungskammer) hat Vorrang vor der Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen. Die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen hat Vorrang vor derjenigen in der Zivilkammer (einschließlich der Kammer für Baulandsachen). Die Tätigkeit in der Zivilkammer (einschließlich der Kammer für Baulandsachen) hat Vorrang vor derjenigen in der Kammer für Rehabilitierungsverfahren. Die Tätigkeit in der Kammer für Rehabilitierungsverfahren hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

2) Ist ein Richter mehreren Kammern derselben Gruppe zugewiesen, hat die Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Nummer Vorrang vor derjenigen in der Kammer mit der niedrigeren Nummer.

3) Die Sitzungstätigkeit in einer originär zugewiesenen Kammer hat Vorrang vor der Sitzungstätigkeit in einer Vertreterkammer.

D. Zuständigkeit und Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Zuständigkeit: Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören und soweit nicht eine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht,

a) aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

(EEG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen;

b) mit den der Kammer gemäß Anlage A zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten A, B und C (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen);

d) mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F;

e) mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Dr. Körner	(mit 80% seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Imig	(mit 95% ihrer Arbeitskraft)
		(stellvertretende Vorsitzende)
	RLG Gerhardt	(mit 45% seiner Arbeitskraft)

2. Zivilkammer

Zuständigkeit: Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören und soweit nicht eine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht,

a) in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,

aa) mit den der Kammer gemäß Anlage A zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten A, B und C;

bb) die bis zum 31.12.2018 der 5. Zivilkammer zugewiesenen Bausachen, welche nach dem Geschäftsverteilungsplan dieser Kammer bei Beschlussfassung am 20.11.2018 von Frau VRinLG Dr. Scheiper und Herrn RLG Thalemann zu bearbeiten waren;

b) in Verkehrsunfallsachen: Verkehrsunfallsachen sind solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall erhoben werden, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden;

c) mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F;

d) mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Gömann	(mit 80 % seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Franze	(stellvertretende Vorsitzende)
	Rin Labitzke	(mit 85% ihrer Arbeitskraft)

3. Zivilkammer

Zuständigkeit: a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,

aa) in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB – ggf. in analoger Anwendung – in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben,

sowie Zahlungsklagen, bei denen das Bestehen der Forderung im verfahrenseinleitenden Schriftsatz auf § 96 Nr. 3 InsO gestützt wird und

Zahlungsklagen gestützt auf § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt BGB, bei denen der fehlende Rechtsgrund im verfahrenseinleitenden Schriftsatz mit einer Insolvenzanfechtung begründet wird;

bb) in denen Ansprüche gegen (ehemalige) Leitungspersonen (z.B. Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte) wegen Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung erhoben werden;

cc) in denen Ansprüche nach dem Anfechtungsgesetz erhoben werden;

dd) in denen Haftungsansprüche oder Honorarforderungen erhoben werden, die Personen betreffen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, mit Ausnahme von Ärzten, Zahnärzten und Architekten;

ee) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,

ff) mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F;

gg) mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E.

b) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die bis zum 31.12.2018 der 5. Zivilkammer zugewiesen und nach dem Geschäftsverteilungsplan dieser Kammer bei Beschlussfassung am 20.11.2018 von Frau VRinLG Dr. Scheiper und Herrn RLG Thalemann zu bearbeiten waren, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer fallen.

c) Beschwerden in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Dr. Scheiper	(mit 90% ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Dexheimer	(stellvertretende Vorsitzende)
	RinLG Imig	(mit 5% ihrer Arbeitskraft)

4. Zivilkammer

Zuständigkeit:

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, sowie Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) in Rechtsstreitigkeiten,

aa) in denen Ansprüche aus Heilbehandlungsverträgen und im Zusammenhang mit Heilbehandlungen stehende Ansprüche aus unerlaubter Handlung erhoben werden;

bb) in denen Honorarforderungen von Ärzten und Zahnärzten erhoben werden.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F.

c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E.

d) Der Bestand der 9. Zivilkammer zum Ablauf des 31.12.2022 in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Weisgerber	
Beisitzer:	RinLG Freitag	(mit 95% ihrer Arbeitskraft) (stellvertretende Vorsitzende)

RLG Weinmann (mit 5% seiner Arbeitskraft)

5. Zivilkammer

Zuständigkeit:

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, sowie Berufungen und Beschwerden (einschließlich der Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG) in Versicherungsvertragsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Verkehrsunfällen handelt, sowie in Rechtsstreitigkeiten um Rückgriffsansprüche eines Kfz-Haftpflichtversicherers nach § 426 BGB, §§ 115 Abs. 1 Satz 4, 116 Abs. 1 VVG wegen einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers.

b) der Bestand der 4. Zivilkammer zum Ablauf des 31.07.2022 in den in Ziffer a) genannten Sachen.

c) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F.

d) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E.

e) der Bestand der 4. Hilfszivilkammer zum Ablauf des 31.07.2022.

Vorsitzender: VRLG Thalemann

Beisitzer: RLG Bast (stellvertretender Vorsitzender)

RinLG Dr. Weder (mit 5% einer vollen Arbeitskraft)

6. Zivilkammer

Zuständigkeit:

a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder), auch in den in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebieten, einschließlich derjenigen Berufungen, welche bis 31.12.2018 der 5. Zivilkammer zugewiesen waren, soweit nicht die 4., 5., 7. oder die 9. Zivilkammer zuständig sind.

b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder) in C- und H-Sachen (einschließlich Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG), soweit nicht nach Abschnitt D.I./4. Zivilkammer lit. a) die 4. Zivilkammer, nach Abschnitt D.I./5. Zivilkammer lit. a) die 5. Zivilkammer oder nach Abschnitt D.I./9. Zivilkammer lit. b) und o) die 9. Zivilkammer zuständig sind.

c) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes in Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG.

Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Frankfurt (Oder) bei Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen;

sowie in WEG-Sachen:

aa) Beschwerden in Kostensachen

bb) Beschwerden in Mahnverfahren

cc) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen auf der Grundlage der §§ 887, 888 und 890 ZPO.

d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die der Kammer nach dem bis zum 31.12.2022 geltenden Geschäftsverteilungsplan zugewiesen waren.

e) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen nach den §§ 415 ff. FamFG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Draxler	(mit 50% seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Scheel	(stellvertretender Vorsitzender) (mit 55% seiner Arbeitskraft)
	Rin Klass	(mit 40% ihrer Arbeitskraft)

7. Zivilkammer

Zuständigkeit: a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder) in Verkehrsunfallsachen: Verkehrsunfallsachen sind solche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall erhoben werden, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

b) der Bestand der 6. Zivilkammer zum Ablauf des 31.12.2022 in den in Ziffer a) genannten Sachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	Präs‘inLG Dr. Diekmann	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Scheel	(stellvertretender Vorsitzender) (mit 10% seiner Arbeitskraft)
	Rin Klass	(mit 10% ihrer Arbeitskraft)

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören, aus Miet- und Leasingverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden;

als Mietsachen in diesem Sinn gelten:

- Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen,

- Nutzungsstreitigkeiten nach dem Schuldrechtsanpassungs- und dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke,

- alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken betreffenden Rechtsstreitigkeiten, sofern von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses sowie eines Nutzungsrechts aus den o. g. Vorschriften eingewandt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten besteht,

- Streitigkeiten über Kleingartenpachtland,

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus verbotener Eigenmacht, wenn die klagende Partei ausdrücklich das Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien vorträgt,

- Rechtsstreitigkeiten über nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Mietforderungen.

Als Mietsachen gelten nicht Ansprüche aus Automatenaufstell- und Beherbergungsverträgen.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,

aa) mit den der Kammer gemäß Anlage A zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten A, B und C (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen);

bb) mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F;

cc) mit den der Kammer gemäß Anlage C zugewiesenen Ziffern der Vorschaltliste E;

c) die aus der 1. und 2. Zivilkammer ab dem 01.01.2023 übernommenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Berndt	(mit 85% seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Dr. Sudhof	(stellvertretende Vorsitzende)
	Rin Labitzke	(mit 5% ihrer Arbeitskraft)

9. Zivilkammer

Zuständigkeit: a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht vor die Kammer für Handelssachen gehören,

aa) die Kapitalanlagesachen zum Gegenstand haben;

als Kapitalanlagesachen in diesem Sinn gelten Rechtsstreitigkeiten, mit denen geltend gemacht werden:

- Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne,

- Schadensersatzansprüche von Anlegern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage aus c.i.c. und Delikt gegenüber Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen, Initiatoren, Hintermännern, Geschäftsbesorgern, Treuhändern, Publikumsgesellschaften sowie der als Garanten der Kapitalmarktinformation iSd § 1 KapMuG

auftretenden Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,

- Schadensersatzansprüche von Anlegern im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage gegenüber Anlageberatern, -vermittlern und -verwaltern,

- Schadensersatzansprüche von Käufern als Kapitalanlage angebotener und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbener Immobilien gegenüber Verkäufern, Anlageberatern und Anlagevermittlern wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt,

- Rückabwicklungsansprüche gegenüber Publikums-gesellschaften aufgrund von Anfechtung, Widerruf oder Rücktritt oder der Beendigung einer Beteiligung,

- Erfüllungsansprüche von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften,

- Ansprüche von Publikumsgesellschaften auf Zahlung des Anlagebetrages,

- Ansprüche im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, deren Abschluss zum Zwecke der Kapitalanlage der Darlehensgeber öffentlich angeboten hat,

- Entschädigungsansprüche nach dem Einlagen-sicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz,

- Rechtsstreitigkeiten nach der InsO, sofern es sich im Kern um einen Anspruch aus Anlagenvermittlung, -beratung oder -verwaltung oder aus Prospekthaftung handelt,

- Ansprüche aus Kommanditistenhaftung im Zusammenhang mit Beteiligungen an Publikumsgesellschaften gemäß § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 HGB;

bb) die Banksachen zum Gegenstand haben;

als Banksachen in diesem Sinn gelten – soweit eine der Parteien ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG, ein Rechtsnachfolger, ein Zessionar oder ein Prozessstandschafter eines Kreditinstitutes im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG ist – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Bank-, Finanz- und Börsengeschäfte nach § 1 KWG (hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur soweit sie der Darlehenssicherung dienen) und nach Börsengesetz (BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und die Sicherungsrechte, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Geschäfte stehen. Eine Banksache in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die klagende Partei ein solches Geschäft ausdrücklich geltend macht. Nicht zu den Banksachen zählen Leasingsachen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaften und ihren stillen Gesellschaftern, einschließlich atypisch stillen Gesellschaftern.

cc) die erbrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben;

dd) mit den der Kammer gemäß Anlage B zugewiesenen Ziffern der Vorschaltlisten D und F.

b) Berufungen und Beschwerden in Kapitalanlage- und Banksachen im Sinn von lit. a) (einschließlich Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen und Streitwertbeschlüsse, gegen Entscheidungen über Richterablehnungen, gegen Ordnungsgeldbeschlüsse betreffend Zeugen und Sachverständige sowie gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG).

c) Beschwerden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG, FamFG);

d) Beschwerden in Kostensachen mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 JVEG;

e) Beschwerden in Mahnverfahren;

f) Beschwerden nach § 54 BeurkG und nach § 15 der BNotO;

g) Beschwerden nach § 156 KostO und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG;

h) Entscheidungen über die Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 5 FGG a.F., § 5 FamFG, § 2 ZVG;

i) Entscheidungen nach § 143 Abs. 1 FGG a.F., soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist;

j) Entscheidungen, für die das Landgericht nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes zuständig ist;

k) sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 10 S. 2 RPflG;

l) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Unterbringungssachen nach dem BbgPsychKG;

m) Beschwerden nach dem SachenRBerG;

n) gerichtliche Entscheidungen nach § 4 ThUG;

o) Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Verteilungssachen, einschließlich derjenigen Beschwerden, welche bis 31.12.2018 der 5. Zivilkammer zugewiesen waren, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. c) aa) bis cc) gegeben ist.

p) alle nicht gesondert verteilten Entscheidungen in Zivilsachen.

Die Zuständigkeit nach lit. c) greift nur ein, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. e) gegeben ist.

Die Zuständigkeiten nach lit. d), e) und f) greifen nur ein, sofern nicht die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Abschnitt D.I. 6. Zivilkammer lit. c) aa) bis cc) gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Seidel	(mit 70 % ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer:	RLG Weinmann	(stellvertretender Vorsitzender)
		(mit 85 % seiner Arbeitskraft)
	RinLG Dr. Weder	(mit 50 % einer vollen Arbeitskraft)

Güterichter

Als Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind, sofern nicht gesondert bestimmt, für die seit dem 01.01.2017 eingehenden Sachen tätig:

VRinLG Seidel	(mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
RLG Berndt	(mit 5% seiner Arbeitskraft)

Die bereits begründete Zuständigkeit für Mediationsverfahren bleibt bestehen.

II. Kammer für Handelssachen

Die Kammer für Handelssachen ist zuständig für die beim Landgericht Frankfurt (Oder) anhängig werdenden Handelssachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VPräs'inLG Kyrieleis	(mit 50 % ihrer Arbeitskraft)
Handelsrichter:	Böttcher, Daniela	
	Dalhoff, Maurus	
	Demmler, Uwe	
	Döbrich, Stefan	
	Dürsch, Birgit	
	Feldmüller, Ulrich	
	Kehlenbrink, Yvonne	
	Klingelstein, Christian	
	Menge, Irid	
	Mörsel, Dr. Jörg-Thomas	
	Pruß, Sylvia	
	Ring, Carolin	
	Salzmann, Daniela	
	Scharfe, Frank	
	Schulz, Gerd-Harry	

Wallura, Katrin

III. Kammer für Baulandsachen

Zuständigkeit: Die Entscheidungen nach § 217 BauGB.

Besetzung:

Vorsitzender: VRinLG Dr. Scheiper (mit 5 % ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: RVG Orthaus, VG Frankfurt (Oder)

RLG Gerhardt (mit 5% seiner Arbeitskraft)

Vertreter für VRinLG Dr. Scheiper ist VRLG Dr. Körner, Vertreterin für RLG Gerhardt ist RinLG Imig. Vertreter für den verwaltungsgerichtlichen Beisitzer sind in der genannten Reihenfolge: N. N. und RVG John, VG Frankfurt (Oder).

IV. Strafkammern

1. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die der Kammer nach Anlage D zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V.

b) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 4. Strafkammer, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.

c) Die bis zum 31.12.2018 der Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 3. Strafkammer zugewiesenen Strafsachen.

d) Die bis zum 31.12.2020 der Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 4. Strafkammer zugewiesenen Strafsachen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Dr. Petersen (mit 75% seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: RinLG Dr. Voß (stellvertretende Vorsitzende)

(mit 50% einer vollen Arbeitskraft)

	RinLG Hamm-Rieder	(mit 75% ihrer Arbeitskraft)
	Rin Osterland	(mit 10% ihrer Arbeitskraft)
Sitzungstage:	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	

2. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen unter Einschluss der Strafsachen, in denen eine Rauschtat angeklagt ist, der eine Straftat nach § 74 Abs. 2 GVG zu Grunde liegt, sowie zurückverwiesene Strafsachen der Schwurgerichtskammern anderer Landgerichte, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind, sowie Beschwerden in Schwurgerichtssachen.

b) Die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist.

c) Die Strafsachen, die bis zum 31.12.2016 der Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 4. Strafkammer zugewiesen waren.

d) Die der Kammer nach Anlage D zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Cottäus	
Beisitzer:	RinLG Sobe	(stellvertretende Vorsitzende)
	RLG Schüler-Dahlke	(mit 90% seiner Arbeitskraft)
Sitzungstage:	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	

3. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die zur Zuständigkeit der Kammer als Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Abs. 1 GVG gehörenden Strafsachen.

b) Die der Wirtschaftsstrafkammer gem. §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG zugewiesenen Beschwerden.

c) Die zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen der 2. Strafkammer.

d) Die zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.

e) Die die Schöffen betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Entbindung nach § 54 GVG, für die der Vorsitzende der jeweils betroffenen Kammer zuständig ist.

f) Die der Kammer nach Anlage D zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V.

g) Die der 4. Strafkammer zugewiesenen und am 30.09.2020 noch nicht erledigten Verfahren der damaligen Vorschaltliste I, welche in der Zeit vom 01.09.2016 und dem 01.08.2019 eingegangen sind, soweit es sich nicht um Zurückverweisungen durch die Revisionsinstanz handelt.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Dr. Jesse	
Beisitzer:	RinLG Gasper	(stellvertretende Vorsitzende)
	RLG Smolski	(mit 90% seiner Arbeitskraft)
	Rin Osterland	(mit 20% ihrer Arbeitskraft)
Sitzungstage:	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	

4. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die der Jugendkammer im Sinne des § 33 Abs. 2 JGG und der Jugendschutzkammer gemäß § 74b GVG zugewiesenen

Sachen einschließlich der Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen.

b) Die zurückverwiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen der 1. Strafkammer und der bis zum 31.12.2020 bestehenden Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 4. Strafkammer, in denen Urteile durch die Revisionsinstanz aufgehoben worden sind.

c) Die in der 1. Strafkammer als Jugendkammer im Sinne des § 33 Abs. 2 JGG und Jugendschutzkammer gemäß § 74b GVG bis zum 31.12.2022 anhängigen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Sachen.

d) Die der Kammer nach Anlage D zugewiesenen Sachen der Vorschaltlisten I, II, III und V.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Schrade

Beisitzer: RinLG Bading (stellvertretende Vorsitzende)

RLG Dr. Krieglstein

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

5. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die Sachen der Vorschaltliste IV mit der Endziffer 0.

b) Die zurückverwiesenen Strafsachen der 7. und der bis zum 31.12.2021 bestehenden 8. Strafkammer.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Sattler

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 GVG hinzuzuziehender Richter: RLG Smolski

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

7. Strafkammer

Zuständigkeit:

a) Die zurückverwiesenen Strafsachen der 5. Strafkammer.

b) Die Sachen der Vorschaltliste IV mit der Endziffer 1.

c) Bestand der 8. Strafkammer am 31.12.2021.

d) Bestand der Hilfsstrafkammer zur Entlastung der 7. Strafkammer zum Ablauf des 31.12.2023.

Besetzung:

Vorsitzender: VRLG Kreckel

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 GVG hinzuzuziehender Richter: RLG Dr. Krieglstein

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit: Alle nach § 78 a Abs. 1 GVG (§§ 462 a, 463 StPO und § 109 Strafvollzugsgesetz) in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen,

als große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG und

als kleine Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRLG Dr. Petersen	(mit 25% seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Dr. Voß	(stellvertretende Vorsitzende) (mit 10% einer vollen Arbeitskraft)
	RinLG Hamm-Rieder	(mit 25% ihrer Arbeitskraft)
	Rin Osterland	(mit 70% ihrer Arbeitskraft)
	RLG Schüler-Dahlke	(mit 10% seiner Arbeitskraft)

Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Zuständigkeit: a) Gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet.

b) Die im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III unter Nr. 14 d genannten Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRinLG Seidel	(mit 10 % ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	RLG Weinmann	(stellvertretender Vorsitzender) (mit 10% seiner Arbeitskraft)
	RinLG Dr. Weder	(mit 25 % einer vollen Arbeitskraft)
	RLG Marquardt	

Frankfurt (Oder), den __12.2023

Dr. Diekmann Präsidentin des Landgerichts	Cottäus Vors. Richterin am Landgericht	Franze Richterin am Landgericht
Dr. Körner Vors. Richter am Landgericht	Schrade Vors. Richter am Landgericht	Dr. Petersen Vors. Richter am Landgericht
Seidel Vors. Richterin am Landgericht	Sobe Richterin am Landgericht	Weisgerber Vors. Richter am Landgericht

Anlagen

Anlage A - Vorschaltlisten A bis C

Anlage A ab 2024-01-01.pdf

Anlage B – Vorschaltlisten D und F

Anlage B ab 2024-01-01.pdf

Anlage C – Vorschaltliste E

Anlage C ab 2024-01-01.pdf

Anlage D – Vorschaltlisten I, II, III und V

Anlage D ab 2024-01-01.pdf